

Beitragssordnung der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen, inter und trans Form.

Auszüge aus der Satzung

- §5 Nr. 1 Der monatliche **Mitgliedsbeitrag** sowie eventuelle Vereinsumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- §5 Nr. 2 Die **Mitgliedsbeiträge** werden mindestens vierteljährlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
- §5 Nr. 3 Die Vereinsabteilungen können **Umlagen** erheben, soweit die Kostendeckung der jeweiligen Sportart dies erforderlich macht. Die Umlagen sind entsprechend den Beschlüssen der Abteilung zu entrichten und können von Neumitgliedern auch als Aufnahmebeitrag erhoben werden. Umlagen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- §12 Nr. 5 **Abteilungsumlagen und Saisonbeiträge** sind unmittelbar und ausschließlich für die Be lange der jeweiligen Abteilung zu verwenden. Die sich aus der Erhebung von Umlagen er gebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung der Umlagen und der Saisonbeträge bedarf vor Inkrafttreten der Zustim mung der Mitgliederversammlung.

Einmalige Aufnahmegebühren ab 1. Juli 2025

ART	Bezeichnung	Aufnahme gebühr
11/21/ 32/PA	Erwachsene inkl. Rentner, Passive und Ehepaare	19,00 €
31/41/ 51/33	Kinder und Jugendliche	13,50 €
73+	Familienbeitrag Unabhängig von der Kinderanzahl, diese jedoch nur bis zum 18. Lebensjahr. Über 18 Jahre unter der Voraussetzung, dass das Mitglied über kein eigenes Einkommen verfügt. Auszubildende, Schüler und Studenten müssen unaufgefordert eine Bescheinigung vorlegen.	37,95 €

Beitagsordnung der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen, inter und trans Form.

Beitagsarten ab 1. Januar 2024

ART	Bezeichnung	Monats-Beitrag
11	Erwachsene	19,00 €
21	Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften	30,00 €
31 33 32	1. Kind und Jugendliche ab dem 18. Lebensjahr Schüler*innen, Studenten/innen, Azubis, BFD, FSJ, FÖJ Rentner*innen	13,50 €
41	2. Kind	8,00 €
51	Ab dem 3. Kind	4,00 €
53 59	Mitglieder auf Antrag der Abteilung Sonderbeitrag lt. Genehmigung des BGB-Vorstandes	4,00 €
73+	Familienbeitrag Unabhängig von der Kinderanzahl, jedoch nur bis zum 18. Lebensjahr. Über 18 Jahre unter der Voraussetzung, dass das Mitglied über kein eigenes Einkommen verfügt. Auszubildende, Schüler und Studenten müssen unaufgefordert eine Bescheinigung vorlegen.	37,95 €
PA	Passive	12,50 €

Beitagsnachlass

- Zahlt ein Mitglied in einer Abteilung einen ermäßigten Beitrag – z.B. als Übungsleiter*in –, so gilt dieser ermäßigte Beitrag auch für alle anderen Abteilungen, in welchen das Mitglied gemeldet ist.
- Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen oder beitragsfrei gestellt wurden, zahlen ab dem Folgemonat wieder den vollen Beitrag, wenn keine Bescheinigung des Mitgliedes oder ein Antrag der Abteilung vorliegt.

Beitagsarten 31/33/32

- **ART 31:** Ab dem 18. **Lebensjahr** haben Mitglieder den Beitrag für Erwachsene (ART 11) zu entrichten. Das Mitglied ist schriftlich zu informieren.
Aus Vereinfachungsgründen wird der Beitrag ab dem 1. des Folgemonats erhoben, an dem das Mitglied 18 Jahre alt wurde.
 - Die Beitragsdifferenz ist per Lastschrift einzuziehen.
- **ART 33: Schüler*innen, Studenten/innen, Azubis, BFD, FSJ und FÖJ** zahlen bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung – unbegrenzt vom Alter des Mitgliedes – diesen ermäßigten Beitrag. Bei Ablauf ist eine neue Bescheinigung unaufgefordert vorzulegen.

Beitragssordnung der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen, inter und trans Form.

- **ART 32: Rentner*innen** zahlen ab dem jeweiligen gesetzlichen Rentenalter den ermäßigten Beitrag. Die Vorlage eines Rentenausweises ist nicht notwendig.

Beitagsart 41

- **Beitrag für das 2. Kind**

Bei Ausscheiden des 1. Kindes zahlt das 2. Kind ab dem Folgemonat den Beitrag der Beitragsart 31.

Beitagsart 51

- **Beitrag ab dem 3. Kind**

Bei Ausscheiden des 2. Kindes zahlt das 3. Kind ab dem Folgemonat den Beitrag der Beitragsart 41.

Beitagsarten 53/59

- **ART 53: Mitglieder** zahlen auf Antrag der Abteilung an den BGB-Vorstand diesen ermäßigten Beitrag. Nach Beendigung der Mitarbeit, z.B. als Übungsleiter*in, ist die Mitgliederverwaltung zu unterrichten. Der BGB-Vorstand entscheidet auf Antrag der Abteilung, ob die Beitragsermäßigung weiterhin gewährt wird.
- **ART 59: Mitglieder** zahlen auf Antrag einen Sonderbeitrag nach Genehmigung durch den BGB-Vorstand.

Beitagsart 73+

- **Familien**, auf Antrag, unabhängig von der Anzahl der Kinder.
- Falls nicht Schüler*in, Student*in, Auszubildende*r, BFD-, FSJ- oder FÖJ-Leistende zahlen Kinder ab dem 18. Lebensjahr den Beitrag für Erwachsene (ART 11). Der Familienbeitrag ist dann evtl. für die Familie nicht mehr von Vorteil.
- Der Familienbegriff schließt in diesem Sinn eingetragene Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende in rechtlicher Definition ein.

Beitagsart PA

- **Passive**, ausschließlich auf Antrag, ab dem 18. Lebensjahr – nur ohne eine Abteilung gemeldet und auf schriftlichen Antrag.

Beitagsfreie Mitglieder – Beitragsarten 90/91

- **Ehrenmitglieder**
- **Vereinsälteste**
(auf Antrag)

Beitragssordnung der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen, inter und trans Form.

- **Mitglieder** können auf Antrag der Abteilung an den BGB-Vorstand, z.B. als Mitarbeiter, beitragsfrei gestellt werden. Nach Beendigung der Mitarbeit ist die Mitgliederverwaltung zu unterrichten. Der BGB-Vorstand entscheidet auf Antrag der Abteilung, ob das Mitglied weiterhin beitragsfrei bleibt.
- **Mitglieder** können auf Antrag beim Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

Fälligkeit der Beiträge

- Der zuzahlende Beitrag berechtigt Mitglied in allen Abteilungen zu sein.
- Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsarten 32, 33, 53, 59, 73x und PA müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsarten 32, 33, 53, 59, 73x und PA.
- Der Mitgliedsbeitrag wird, gemäß der gewünschten Zahlweise (Beitrittserklärung, Bankänderungsmitteilung), durch SEPA-Basislastschrift jährlich jeweils am 02.01., halbjährlich jeweils am 02.01. und 01.07. oder vierteljährlich jeweils am 02.01., 01.04. 01.07. und 01.10. eingezogen.
- Sportcentergebühren werden, gemäß der gewünschten Zahlweise (Fitness-Studio-Vertrag, Bankänderungsmitteilung), durch SEPA-Basislastschrift jährlich jeweils am 02.01., halbjährlich jeweils am 02.01. und 01.07., vierteljährlich jeweils am 02.01., 01.04. 01.07. und 01.10. oder monatlich jeweils am 01. des Monats eingezogen.
- Abteilungsumlage werden durch SEPA-Basislastschrift, gemäß den gesonderten Hinweisen der Abteilungen, eingezogen.
- Aufnahmegebühren werden durch SEPA-Basislastschrift, mit der Zahlung des ersten Beitrages/ der ersten Fitness-Studiogebühr, eingezogen.
- Beiträge, Gebühren, Aufnahmegebühren, Abteilungsumlagen und Sonderumlagen werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE17xxx00000182702 zum jeweils 1. des Fälligkeitsmonats eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer), erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- Die Beitrags-/Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Aufnahme.
- Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge ausschließlich in jährlicher Zahlweise bis zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 € zu entrichten.
- Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00€ für die erste Mahnung und 8,00€ für die zweite Mahnung erhoben.

Beitragssordnung der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen, inter und trans Form.

- In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Anteil der Abteilungen am Beitrag

- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Der Beitrag wird, gemäß einem Verteilungsschlüssel, auf die einzelnen Abteilungen anteilig aufgeteilt.

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom 14.05.2025 und gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23.05.2025 in Kraft.



Wolfgang Schroth
1. Vorsitzender



Jan Knöß
2. Vorsitzender



Gerold Wurm
2. Vorsitzender



Rolf Hakel
Schatzmeister